



BAMBERGER  
MARIONETTEN  
THEATER  
gegründet von Klaus Loose

## **Freunde des Bamberger Marionettentheaters e. V.**

### *Präambel*

*Das Bamberger Marionettentheater wurde von Klaus Loose gegründet und wird seit 1987 im Staubschen Haus in Bamberg betrieben. Dem Alter der Bühne aus dem 19. Jahrhundert entsprechend werden vornehmlich Stücke der deutschen Romantik und Klassik aufgeführt, bevorzugt in ihrer ungekürzten und originalgetreuen Version.*

## **Satzung des Vereins der Freunde des Bamberger Marionettentheaters e. V.**

### **I. Name und Zweck**

#### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Bamberger Marionettentheaters".
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter VR 994 eingetragen.
3. Der Verein führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e. V.

#### **§ 2**

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb des Bamberger Marionettentheaters.
2. Der Vorstand ernennt eine Theaterleitung. Diese steht in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand über Angelegenheiten des Theaterbetriebes.

### **§ 3**

1. Der Verein "Freunde des Bamberger Marionettentheaters e. V." mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Aufnahme wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt; sie wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gleichzeitig wird eine Satzung ausgehändigt.
2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Bewerber zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 15. November beim Vorstand eingegangen sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird zum Ende des Jahres wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen. Dies kann der Betroffene zur nächsten Mitgliederversammlung anfechten, die endgültig entscheidet.

### **§ 6**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

## **§ 7**

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die den Verein besonders gefördert haben. Sie werden auf Vorschlag mit Begründung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **III. Vereinsorgane**

### **§ 8**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung

### **§ 9**

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Schatzmeister/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) zwei Beisitzer
  - f) die Theaterleitung
2. Ein Ensemblemitglied des Bamberger Marionettentheaters kann als Vereinsmitglied dem Vorstand als Beisitzer angehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten.

## **§ 10**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
2. Die Wahlen erfolgen geheim und schriftlich; nur auf Antrag, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausgesprochen haben, werden die Wahlen durch Akklamation durchgeführt.
3. Der Vorstand bleibt beim Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Annahme der Wahl durch die neuen Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 11**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen vor.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Eintragung oder Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne Zustimmung der Mitgliedsversammlung vorzunehmen.
3. Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung die Mitgliedsversammlung (§ 12 Abs. 2) nicht zuständig ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung müssen 8 Tage vor dem Termin den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form mitgeteilt werden. In dringenden Fällen kann von der Ladungsfrist abgesehen werden.
6. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.

## **§ 12**

1. Die Mitgliedsversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn 1/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
2. Der Mitgliedsversammlung obliegt die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Beschlussfassung über Anträge, die Abänderung der Satzung, die Bestellung der zwei Rechnungsprüfer, die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung muss vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung erfolgen. Diese Einladung kann durch persönliches postalisches Anschreiben, E-Mail, oder sonstige direkte Zustellung an die Vereinsmitglieder erfolgen.
4. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder, die nicht im Beitragsrückstand sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenmehrheiten werden durch ihre satzungsmäßigen oder gesetzlichen Organe vertreten. Gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13**

Anträge für die Mitgliedsversammlung müssen mindestens sieben Tage davor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§ 14**

1. Die bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 15

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliedsversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei Vertretung vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen.

## IV. Sitz

### § 16

Der Sitz des Vereins "Freunde des Bamberger Marionettentheaters e. V." ist Bamberg.

## V. Vereinsauflösung

### § 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

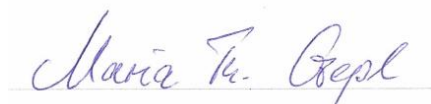
## Inkrafttreten

### § 18

Die Satzung wurde am 16. Januar 2017 in der Vorstandssitzung beschlossen.

Sie wurde mit dem Eintrag in das Registergericht am 8. April 2019 wirksam.

Bamberg, 15. April 2019



**Maria Therese Czepl**  
1. Vorsitzende



**Frieda Lange**  
Schriftführerin und Beisitzerin